



# Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Brandenburg

## Teil II – Verordnungen

**34. Jahrgang**

**Potsdam, den 7. Dezember 2023**

**Nummer 76**

### **Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Zuständigkeiten der Finanzämter des Landes Brandenburg**

**Vom 6. Dezember 2023**

Auf Grund

- des § 17 Absatz 1 und Absatz 2 Satz 3 des Finanzverwaltungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 2006 (BGBl. I S. 846, 1202), der durch Artikel 14 des Gesetzes vom 2. November 2015 (BGBl. I S. 1834, 1844) neu gefasst worden ist,
- des § 387 Absatz 2 Satz 1 und 2 in Verbindung mit § 409 Satz 2 der Abgabenordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 2002 (BGBl. I S. 3866; 2003 I S. 61)

in Verbindung mit § 1 der Finanzverwaltung-Ermächtigungsübertragungsverordnung vom 16. September 2019 (GVBl. II Nr. 78) verordnet die Ministerin der Finanzen und für Europa:

#### **Artikel 1**

#### **Änderung der Verordnung über die Zuständigkeiten der Finanzämter des Landes Brandenburg**

Anlage 2 der Verordnung über die Zuständigkeiten der Finanzämter des Landes Brandenburg vom 19. Januar 2018 (GVBl. II Nr. 5), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 1. Dezember 2020 (GVBl. II Nr. 114) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

## 1. Das Inhaltsverzeichnis wird wie folgt geändert:

## a) Zeile 1 wird wie folgt gefasst:

Übertragene Zuständigkeit		Lfd. Nr.
<p>„Anordnung und Durchführung von steuerlichen Außenprüfungen (ausgenommen Lohnsteuer-Außenprüfungen und Umsatzsteuer-Sonderprüfungen) bei</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– Betrieben aller Größenklassen, die die in § 13 des Einkommensteuergesetzes aufgeführten Tätigkeiten ausüben; dies gilt auch, wenn diese zu Einkünften aus Gewerbebetrieb führen</li> <li>– Betriebe mit den Wirtschaftszweigen/Gewerbekennzahlen 01110.0 – 03220.2, 10110.0, 10120.0, 10200.0, 10310.0, 10320.0, 10390.0, 10410.0, 10420.0, 10510.0, 10610.0, 10810.0, 10910.0, 11010.0, 11020.0, 11030.0, 11050.0, 11060.0, 12000.0, 16100.0, 20140.0, 35211.0, 35213.0, 46110.0, 46210.0 – 46330.0, 46381.0, 46610.0, 47761.0, 47762.0, 77310.0, 81301.0, 81309.0 gemäß Schreiben des Bundesministeriums der Finanzen vom 20. April 2022 – IV A 8-S 1451/19/10001 :001 (BStBl I S. 583)</li> </ul> <p>Die Durchführung von steuerlichen Außenprüfungen umfasst alle Verfahrenshandlungen im Rahmen der steuerlichen Außenprüfungen, zu denen insbesondere die Festsetzung eines Verzögerungsgeldes gemäß § 146 Absatz 2c der Abgabenordnung und eines Zwangsgeldes gemäß § 328 ff. der Abgabenordnung gehört.</p>	<p>Finanzämter</p> <p>Calau</p> <p>Eberswalde</p> <p>Kyritz</p>	<p>2</p> <p>4</p> <p>7“.</p>

## b) Zeile 2 wird wie folgt gefasst:

Übertragene Zuständigkeit		Lfd. Nr.
<p>„Anordnung und Durchführung von steuerlichen Außenprüfungen (ausgenommen Lohnsteuer-Außenprüfungen und Umsatzsteuer-Sonderprüfungen), soweit nicht die Zuständigkeiten aufgrund der unter Nummer 2 Buchstabe d, Nummer 4 und Nummer 7 Buchstabe a dieser Anlage gegeben sind, bei</p> <p>a) Betrieben aller Größenklassen von Konzernen und sonstigen zusammenhängenden Unternehmen im Sinne der §§ 13 ff. der Betriebsprüfungsordnung mit einem Gesamtumsatz ab 45 Millionen EUR mit dem</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– herrschenden oder einheitlich leitenden Unternehmen im Sinne des § 14 Absatz 1 der Betriebsprüfungsordnung oder</li> <li>– wirtschaftlich bedeutendsten abhängigen Unternehmen im Sinne des § 14 Absatz 2 der Betriebsprüfungsordnung</li> </ul> <p>im Land Brandenburg</p> <p>b) Großbetrieben mit einem Umsatz ab 45 Millionen EUR</p> <p>c) Körperschaften, die gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken dienen sowie bei Berufsverbänden,</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– die jeweils nach den einheitlichen Abgrenzungsmerkmalen zur Einordnung der Betriebe in die Größenklassen gemäß § 3 der Betriebsprüfungsordnung als sonstige Fallart „bedeutende steuerbegünstigte Körperschaften und Berufsverbände“ in die Größenklasse Großbetrieb eingestuft sind oder</li> <li>– die als Großbetrieb gemäß § 3 der Betriebsprüfungsordnung eingestuft sind</li> </ul> <p>d) Hochschulen (§ 2 Absatz 1 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes)</p>	<p>Finanzamt</p> <p>Königs</p> <p>Wusterhausen</p>	<p>6“.</p>

Übertragene Zuständigkeit		Lfd. Nr.
<p>e) als Großbetrieb gemäß § 3 der Betriebsprüfungsordnung eingestuft Betrieben</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– gewerblicher Art (§ 1 Absatz 1 Nummer 6 und § 4 des Körperschaftsteuergesetzes) von juristischen Personen des öffentlichen Rechts</li> <li>– von Gesellschaften des privaten Rechts, an denen juristische Personen des öffentlichen Rechts allein oder zusammen mit anderen Personen des öffentlichen Rechts zum Stichtag der letzten Einteilung der Betriebe in Größenklassen oder – soweit erst später begründet – im Zeitpunkt ihrer Gründung zu mehr als 50 Prozent der Anteile oder der Stimmrechte beteiligt sind oder bei denen juristische Personen des öffentlichen Rechts einzeln oder gemeinsam eine einheitliche Leitung im Sinne des § 18 Absatz 1 oder 2 des Aktiengesetzes ausüben</li> </ul> <p>f) Betrieben aller Größenklassen mit den Wirtschaftszweigen/Gewerbekennzahlen 64110.0 bis 64203.0, 64300.0 bis 66120.0, 68203.0 gemäß Schreiben des Bundesministeriums der Finanzen vom 20. April 2022 – IV A 8-S 1451/19/10001 :001 (BStBl I S. 583)</p> <p>g) als Großbetrieb gemäß § 3 der Betriebsprüfungsordnung eingestuft Betrieben mit den Wirtschaftszweigen/Gewerbekennzahlen 58110.0 bis 58290.0, 59119.0 bis 59130.0, 59201.0 bis 60200.0 gemäß Schreiben des Bundesministeriums der Finanzen vom 20. April 2022 – IV A 8-S 1451/19/10001 :001 (BStBl I S. 583)</p> <p>h) börsennotierten Aktiengesellschaften und Kommanditgesellschaften auf Aktien gemäß § 3 des Aktiengesetzes im Land Brandenburg</p> <p>sowie Mitwirkung insbesondere bei der Prüfung</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– bedeutsamer Sachverhalte der betrieblichen Altersversorgung</li> <li>– bedeutsamer Sachverhalte mit Auslandsbezug</li> <li>– bedeutsamer Sachverhalte mit Bezug zum Datenzugriff sowie zur digitalen Durchführung einer steuerlichen Außenprüfung</li> <li>– bedeutsamer Sachverhalte mit Bezug zu Kassenaufzeichnungen sowie deren Absicherung nach § 146a der Abgabenordnung</li> <li>– von Fällen von einigem Gewicht, in denen der Wert des Unternehmens oder eines Unternehmensteils zu bestimmen ist</li> </ul> <p>durch die Finanzämter des Landes Brandenburg.</p> <p>Die Durchführung von steuerlichen Außenprüfungen umfasst alle Verfahrenshandlungen im Rahmen der steuerlichen Außenprüfungen, zu denen insbesondere die Festsetzung eines Verzögerungsgeldes gemäß § 146 Absatz 2c der Abgabenordnung, eines Zwangsgeldes gemäß § 328 ff. der Abgabenordnung und eines Zuschlages gemäß § 162 Absatz 4 der Abgabenordnung gehört.</p>		

- c) In der Zeile 3 Spalte 1 werden ein Semikolon und die Wörter „die Durchführung von Lohnsteuer-Außenprüfungen und Lohnsteuer-Nachschaun umfasst alle Verfahrenshandlungen im Rahmen der Lohnsteuer-Außenprüfungen und Lohnsteuer-Nachschaun, zu denen insbesondere die Festsetzung eines Verzögerungsgeldes gemäß § 146 Absatz 2c der Abgabenordnung und eines Zwangsgeldes gemäß § 328 ff. der Abgabenordnung gehört“ angefügt.
- d) In der Zeile 4 Spalte 1 werden ein Semikolon und die Wörter „die Durchführung von Lohnsteuer-Außenprüfungen und Lohnsteuer-Nachschaun umfasst alle Verfahrenshandlungen im Rahmen der Lohnsteuer-Außenprüfungen und Lohnsteuer-Nachschaun, zu denen insbesondere die Festsetzung eines

Verzögerungsgeldes gemäß § 146 Absatz 2c der Abgabenordnung und eines Zwangsgeldes gemäß § 328 ff. der Abgabenordnung gehört“ angefügt.

- e) In der Zeile 10 Spalte 1 werden ein Semikolon und die Wörter „die Durchführung von Umsatzsteuer-sonderprüfungen und Umsatzsteuer-Nachschaun umfasst alle Verfahrenshandlungen im Rahmen der Umsatzsteuer-sonderprüfungen und Umsatzsteuer-Nachschaun, zu denen insbesondere die Festsetzung eines Verzögerungsgeldes gemäß § 146 Absatz 2c der Abgabenordnung und eines Zwangsgeldes gemäß § 328 ff. der Abgabenordnung gehört“ angefügt.
- f) Nach Zeile 15 werden folgende Zeilen angefügt:

Übertragene Zuständigkeit		Lfd. Nr.
„Feststellung der Wirksamkeit eines Steuerkontrollsystems und Systemprüfungen von Steuerkontrollsystemen gemäß Artikel 97 § 38 des Einführungsgesetzes zur Abgabenordnung	Finanzamt Königs Wusterhausen	6
Mitwirkung bei der Verwaltung des Mindeststeuergesetzes	Finanzamt Königs Wusterhausen	6“.

2. Nummer 1 wird wie folgt geändert:

- a) Dem Buchstaben a werden in der Spalte 2 ein Semikolon und die Wörter „die Durchführung von Lohnsteuer-Außenprüfungen und Lohnsteuer-Nachschaun umfasst alle Verfahrenshandlungen im Rahmen der Lohnsteuer-Außenprüfungen und Lohnsteuer-Nachschaun, zu denen insbesondere die Festsetzung eines Verzögerungsgeldes gemäß § 146 Absatz 2c der Abgabenordnung und eines Zwangsgeldes gemäß § 328 ff. der Abgabenordnung gehört“ angefügt.
- b) Dem Buchstaben b werden in der Spalte 2 ein Semikolon und die Wörter „die Durchführung von Lohnsteuer-Außenprüfungen und Lohnsteuer-Nachschaun umfasst alle Verfahrenshandlungen im Rahmen der Lohnsteuer-Außenprüfungen und Lohnsteuer-Nachschaun, zu denen insbesondere die Festsetzung eines Verzögerungsgeldes gemäß § 146 Absatz 2c der Abgabenordnung und eines Zwangsgeldes gemäß § 328 ff. der Abgabenordnung gehört“ angefügt.

3. Nummer 2 wird wie folgt geändert:

- a) Dem Buchstaben a werden in der Spalte 2 ein Semikolon und die Wörter „die Durchführung von Lohnsteuer-Außenprüfungen und Lohnsteuer-Nachschaun umfasst alle Verfahrenshandlungen im Rahmen der Lohnsteuer-Außenprüfungen und Lohnsteuer-Nachschaun, zu denen insbesondere die Festsetzung eines Verzögerungsgeldes gemäß § 146 Absatz 2c der Abgabenordnung und eines Zwangsgeldes gemäß § 328 ff. der Abgabenordnung gehört“ angefügt.
- b) Dem Buchstaben b werden in der Spalte 2 ein Semikolon und die Wörter „die Durchführung von Lohnsteuer-Außenprüfungen und Lohnsteuer-Nachschaun umfasst alle Verfahrenshandlungen im Rahmen der Lohnsteuer-Außenprüfungen und Lohnsteuer-Nachschaun, zu denen insbesondere die Festsetzung eines Verzögerungsgeldes gemäß § 146 Absatz 2c der Abgabenordnung und eines Zwangsgeldes gemäß § 328 ff. der Abgabenordnung gehört“ angefügt.

c) Buchstabe d wird wie folgt gefasst:

Spalte 2	Spalte 3
<p>„Anordnung und Durchführung von steuerlichen Außenprüfungen (ausgenommen Lohnsteuer-Außenprüfungen und Umsatzsteuer-Sonderprüfungen) bei</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– Betrieben aller Größenklassen, die die in § 13 des Einkommensteuergesetzes aufgeführten Tätigkeiten ausüben; dies gilt auch, wenn diese zu Einkünften aus Gewerbebetrieb führen</li> <li>– Betriebe mit den Wirtschaftszweigen/Gewerbekennzahlen 01110.0 – 03220.2, 10110.0, 10120.0, 10200.0, 10310.0, 10320.0, 10390.0, 10410.0, 10420.0, 10510.0, 10610.0, 10810.0, 10910.0, 11010.0, 11020.0, 11030.0, 11050.0, 11060.0, 12000.0, 16100.0, 20140.0, 35211.0, 35213.0, 46110.0, 46210.0 – 46330.0, 46381.0, 46610.0, 47761.0, 47762.0, 77310.0, 81301.0, 81309.0 gemäß Schreiben des Bundesministeriums der Finanzen vom 20. April 2022 – IV A 8-S 1451/19/10001 :001 (BStBl I S. 583)</li> </ul> <p>Die Durchführung von steuerlichen Außenprüfungen umfasst alle Verfahrenshandlungen im Rahmen der steuerlichen Außenprüfungen, zu denen insbesondere die Festsetzung eines Verzögerungsgeldes gemäß § 146 Absatz 2c der Abgabenordnung und eines Zwangsgeldes gemäß § 328 ff. der Abgabenordnung gehört.</p>	<p>Bezirke der Finanzämter Calau Cottbus Luckenwalde Königs Wusterhausen“.</p>

4. In Nummer 3 werden dem Buchstaben d in der Spalte 2 ein Semikolon und die Wörter „die Durchführung von Umsatzsteuersonderprüfungen und Umsatzsteuer-Nachschaun umfasst alle Verfahrenshandlungen im Rahmen der Umsatzsteuersonderprüfungen und Umsatzsteuer-Nachschaun, zu denen insbesondere die Festsetzung eines Verzögerungsgeldes gemäß § 146 Absatz 2c der Abgabenordnung und eines Zwangsgeldes gemäß § 328 ff. der Abgabenordnung gehört“ angefügt.

5. Nummer 4 wird wie folgt gefasst:

Spalte 2	Spalte 3
<p>„Anordnung und Durchführung von steuerlichen Außenprüfungen (ausgenommen Lohnsteuer-Außenprüfungen und Umsatzsteuer-Sonderprüfungen) bei</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– Betrieben aller Größenklassen, die die in § 13 des Einkommensteuergesetzes aufgeführten Tätigkeiten ausüben; dies gilt auch, wenn diese zu Einkünften aus Gewerbebetrieb führen</li> <li>– Betriebe mit den Wirtschaftszweigen/Gewerbekennzahlen 01110.0 – 03220.2, 10110.0, 10120.0, 10200.0, 10310.0, 10320.0, 10390.0, 10410.0, 10420.0, 10510.0, 10610.0, 10810.0, 10910.0, 11010.0, 11020.0, 11030.0, 11050.0, 11060.0, 12000.0, 16100.0, 20140.0, 35211.0, 35213.0, 46110.0, 46210.0 – 46330.0, 46381.0, 46610.0, 47761.0, 47762.0, 77310.0, 81301.0, 81309.0 gemäß Schreiben des Bundesministeriums der Finanzen vom 20. April 2022 – IV A 8-S 1451/19/10001 :001 (BStBl I S. 583)</li> </ul> <p>Die Durchführung von steuerlichen Außenprüfungen umfasst alle Verfahrenshandlungen im Rahmen der steuerlichen Außenprüfungen, zu denen insbesondere die Festsetzung eines Verzögerungsgeldes gemäß § 146 Absatz 2c der Abgabenordnung und eines Zwangsgeldes gemäß § 328 ff. der Abgabenordnung gehört.</p>	<p>Bezirke der Finanzämter Angermünde Eberswalde Frankfurt (Oder) Oranienburg Strausberg“.</p>

6. In Nummer 5 werden dem Buchstaben d in der Spalte 2 ein Semikolon und die Wörter „die Durchführung von Lohnsteuer-Außenprüfungen und Lohnsteuer-Nachschaun umfasst alle Verfahrenshandlungen im Rahmen der Lohnsteuer-Außenprüfungen und Lohnsteuer-Nachschaun, zu denen insbesondere die Festsetzung eines Verzögerungsgeldes gemäß § 146 Absatz 2c der Abgabenordnung und eines Zwangsgeldes gemäß § 328 ff. der Abgabenordnung gehört“ angefügt.

## 7. Nummer 6 wird wie folgt gefasst:

Lfd. Nr.	Bezeichnung und Sitz des Finanzamtes	Zuständigkeit	Bezirk des Finanzamtes
	Spalte 1	Spalte 2	Spalte 3
„6	Finanzamt Königs Wusterhausen in Königs Wusterhausen	<p>a) Anordnung und Durchführung von Lohnsteuer-Außenprüfungen und Lohnsteuer-Nachschau (§ 42g des Einkommensteuergesetzes) bei Betriebsstätten (§ 41 Absatz 2 des Einkommensteuergesetzes) mit jeweils weniger als 100 Arbeitnehmern; die Durchführung von steuerlichen Außenprüfungen umfasst alle Verfahrenshandlungen im Rahmen der steuerlichen Außenprüfungen, zu denen insbesondere die Festsetzung eines Verzögerungsgeldes gemäß § 146 Absatz 2c der Abgabenordnung und eines Zwangsgeldes gemäß § 328 ff. der Abgabenordnung gehört</p> <p>b) Anordnung und Durchführung von steuerlichen Außenprüfungen (ausgenommen Lohnsteuer-Außenprüfungen und Umsatzsteuer-Sonderprüfungen), soweit nicht die Zuständigkeiten aufgrund der unter Nummer 2 Buchstabe d, Nummer 4 und Nummer 7 Buchstabe a dieser Anlage gegeben ist, bei</p> <p>aa) Betrieben aller Größenklassen der Konzerne und sonstigen zusammenhängenden Unternehmen im Sinne der §§ 13 ff. der Betriebsprüfungsordnung mit einem Gesamtumsatz ab 45 Millionen EUR mit dem</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– herrschenden oder einheitlich leitenden Unternehmen im Sinne des § 14 Absatz 1 der Betriebsprüfungsordnung oder</li> <li>– wirtschaftlich bedeutendsten abhängigen Unternehmen im Sinne des § 14 Absatz 2 der Betriebsprüfungsordnung</li> </ul> <p>im Land Brandenburg</p> <p>bb) Großbetrieben mit einem Umsatz ab 45 Millionen EUR</p> <p>cc) Körperschaften, die gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken dienen sowie bei Berufsverbänden,</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– die jeweils nach den einheitlichen Abgrenzungsmerkmalen zur Einordnung der Betriebe in die Größenklassen gemäß § 3 der Betriebsprüfungsordnung als sonstige Fallart „bedeutende steuerbegünstigte Körperschaften und Berufsverbände“ in die Größenklasse Großbetrieb eingestuft sind oder</li> <li>– die als Großbetrieb gemäß § 3 der Betriebsprüfungsordnung eingestuft sind</li> </ul> <p>dd) Hochschulen (§ 2 Absatz 1 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes)</p>	<p>Bezirke der Finanzämter Königs Wusterhausen Luckenwalde</p> <p>Bezirke aller Finanzämter des Landes Brandenburg</p>

Lfd. Nr.	Bezeichnung und Sitz des Finanzamtes	Zuständigkeit	Bezirk des Finanzamtes
	Spalte 1	Spalte 2	Spalte 3
		<p>ee) als Großbetrieb gemäß § 3 der Betriebsprüfungsordnung eingestuften Betrieben</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– gewerblicher Art (§ 1 Absatz 1 Nummer 6 und § 4 des Körperschaftsteuergesetzes) von juristischen Personen des öffentlichen Rechts</li> <li>– von Gesellschaften des privaten Rechts, an denen juristische Personen des öffentlichen Rechts allein oder zusammen mit anderen Personen des öffentlichen Rechts zum Stichtag der letzten Einteilung der Betriebe in Größenklassen oder – soweit erst später begründet – im Zeitpunkt ihrer Gründung zu mehr als 50 Prozent der Anteile oder der Stimmrechte beteiligt sind oder bei denen juristische Personen des öffentlichen Rechts einzeln oder gemeinsam eine einheitliche Leitung im Sinne des § 18 Absatz 1 oder 2 des Aktiengesetzes ausüben</li> </ul> <p>ff) Betrieben aller Größenklassen mit den Wirtschaftszweigen/Gewerbekennzahlen 64110.0 bis 64203.0, 64300.0 bis 66120.0, 68203.0 gemäß Schreiben des Bundesministeriums der Finanzen vom 20. April 2022 – IV A 8-S 1451/19/10001 :001 (BStBl I S. 583)</p> <p>gg) als Großbetrieb gemäß § 3 der Betriebsprüfungsordnung eingestuften Betrieben mit den Wirtschaftszweigen/Gewerbekennzahlen 58110.0 bis 58290.0, 59119.0 bis 59130.0, 59201.0 bis 60200.0 gemäß Schreiben des Bundesministeriums der Finanzen vom 20. April 2022 – IV A 8-S 1451/19/10001 :001 (BStBl I S. 583)</p> <p>hh) börsennotierten Aktiengesellschaften und Kommanditgesellschaften auf Aktien im Land Brandenburg</p> <p>sowie Mitwirkung insbesondere bei der Prüfung</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– bedeutsamer Sachverhalte der betrieblichen Altersversorgung</li> <li>– bedeutsamer Sachverhalte mit Auslandsbezug</li> <li>– bedeutsamer Sachverhalte mit Bezug zum Datenzugriff sowie zur digitalen Durchführung einer steuerlichen Außenprüfung</li> <li>– bedeutsamer Sachverhalte mit Bezug zu Kassenaufzeichnungen sowie deren Absicherung nach § 146a der Abgabenordnung</li> </ul>	

Lfd. Nr.	Bezeichnung und Sitz des Finanzamtes	Zuständigkeit	Bezirk des Finanzamtes
	Spalte 1	Spalte 2	Spalte 3
		<p>– von Fällen von einigem Gewicht, in denen der Wert des Unternehmens oder eines Unternehmensteils zu bestimmen ist</p> <p>durch die Finanzämter des Landes Brandenburg.</p> <p>Die Durchführung von steuerlichen Außenprüfungen umfasst alle Verfahrenshandlungen im Rahmen der steuerlichen Außenprüfungen, zu denen insbesondere die Festsetzung eines Verzögerungsgeldes gemäß § 146 Absatz 2c der Abgabenordnung, eines Zwangsgeldes gemäß § 328 ff. der Abgabenordnung und eines Zuschlages gemäß § 162 Absatz 4 der Abgabenordnung gehört.</p>	
		c) Verbindungsstelle entsprechend § 3 Absatz 2 Satz 2 des EU-Amtshilfegesetzes für Aufgaben gemäß § 7 Absatz 9 Satz 3 des EU-Amtshilfegesetzes	Bezirke aller Finanzämter des Landes Brandenburg
		d) Feststellung der Wirksamkeit eines Steuerkontrollsystems und Systemprüfungen von Steuerkontrollsystemen gemäß Artikel 97 § 38 des Einführungs-gesetzes zur Abgabenordnung	Bezirke aller Finanzämter des Landes Brandenburg
		e) Mitwirkung bei der Verwaltung des Mindeststeuer-gesetzes	Bezirke aller Finanzämter des Landes Brandenburg“.

8. Nummer 7 wird wie folgt geändert:

a) Buchstabe a wird wie folgt gefasst:

Spalte 2	Spalte 3
<p>„Anordnung und Durchführung von steuerlichen Außenprüfungen (ausgenommen Lohnsteuer-Außenprüfungen und Umsatzsteuer-Sonderprüfungen) bei</p> <p>– Betrieben aller Größenklassen, die die in § 13 des Einkommensteuer-gesetzes aufgeführten Tätigkeiten ausüben; dies gilt auch, wenn diese zu Einkünften aus Gewerbebetrieb führen</p> <p>– Betriebe mit den Wirtschaftszweigen/Gewerbekennzahlen 01110.0 – 03220.2, 10110.0, 10120.0, 10200.0, 10310.0, 10320.0, 10390.0, 10410.0, 10420.0, 10510.0, 10610.0, 10810.0, 10910.0, 11010.0, 11020.0, 11030.0, 11050.0, 11060.0, 12000.0, 16100.0, 20140.0, 35211.0, 35213.0, 46110.0, 46210.0 – 46330.0, 46381.0, 46610.0, 47761.0, 47762.0, 77310.0, 81301.0, 81309.0 gemäß Schreiben des Bundesministeriums der Finanzen vom 20. April 2022 – IV A 8-S 1451/19/10001 :001 (BStBl I S. 583)</p> <p>Die Durchführung von steuerlichen Außenprüfungen umfasst alle Verfah-renshandlungen im Rahmen der steuerlichen Außenprüfungen, zu denen insbesondere die Festsetzung eines Verzögerungsgeldes gemäß § 146 Absatz 2c der Abgabenordnung und eines Zwangsgeldes gemäß § 328 ff. der Abgabenordnung gehört.</p>	<p>Bezirke der Finanzämter Brandenburg Kyritz Nauen Potsdam“.</p>

b) Dem Buchstaben b werden in Spalte 2 ein Semikolon und die Wörter „die Durchführung von Lohnsteuer-Außenprüfungen und Lohnsteuer-Nachschaun umfasst alle Verfahrenshandlungen im Rahmen der Lohnsteuer-Außenprüfungen und Lohnsteuer-Nachschaun, zu denen insbesondere die Festsetzung eines



Verzögerungsgeldes gemäß § 146 Absatz 2c der Abgabenordnung und eines Zwangsgeldes gemäß § 328 ff. der Abgabenordnung gehört“ angefügt.

9. Nummer 8 wird wie folgt geändert:

- a) Dem Buchstaben a werden in Spalte 2 ein Semikolon und die Wörter „die Durchführung von Lohnsteuer-Außenprüfungen und Lohnsteuer-Nachschaun umfasst alle Verfahrenshandlungen im Rahmen der Lohnsteuer-Außenprüfungen und Lohnsteuer-Nachschaun, zu denen insbesondere die Festsetzung eines Verzögerungsgeldes gemäß § 146 Absatz 2c der Abgabenordnung und eines Zwangsgeldes gemäß § 328 ff. der Abgabenordnung gehört“ angefügt.
- b) Dem Buchstaben b werden in Spalte 2 ein Semikolon und die Wörter „die Durchführung von Lohnsteuer-Außenprüfungen und Lohnsteuer-Nachschaun umfasst alle Verfahrenshandlungen im Rahmen der Lohnsteuer-Außenprüfungen und Lohnsteuer-Nachschaun, zu denen insbesondere die Festsetzung eines Verzögerungsgeldes gemäß § 146 Absatz 2c der Abgabenordnung und eines Zwangsgeldes gemäß § 328 ff. der Abgabenordnung gehört“ angefügt.

## **Artikel 2**

### **Inkrafttreten**

Die Verordnung tritt am 1. Januar 2024 in Kraft.

Potsdam, den 6. Dezember 2023

Die Ministerin der Finanzen und für Europa

Katrin Lange